



GEMEINDEORDNUNG

vom

26. November 2000

Teilrevision vom 11. März 2007

Teilrevision vom 30. November 2008

Teilrevision vom 15. Mai 2011

Teilrevision vom 27. November 2016

Teilrevision vom 29. November 2020

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

<u>Artikel</u>		<u>Seite</u>
1	Einwohnergemeinde, Begriff	4
2	Aufgaben, Grundsatz	4
3	Selbstgewählte Aufgaben	4
4	Aufgabenerfüllung, Grundsatz	4
5	Träger der Aufgaben	5
6	Erfüllung durch Dritte	5
7	Organe	5
8	Wählbarkeit	6
9	Unvereinbarkeit/Verwandtenausschluss	6
10	Amtsdauer	6
11	Amtszeitbeschränkung	7
12	Folgen des Ausscheidens	7
13	Präsidenten und Vizepräsidenten, Parteizugehörigkeit	7
14	Ausstand	7
15	Öffentlichkeit	8
16	Information	8
17	Auskünfte	8
18	Protokollführung	8
19	Ermittlung der finanziellen Zuständigkeit	8
20	Rahmenkredite	10
21	Sorgfalts- und Schweigepflicht	10
22	Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	10
23	Beschwerderecht	10

II Die Organe der Gemeinde

1. Die Stimmberechtigten

24	Urnenabstimmung	11
25	Stimmrecht	11
26	Briefliche Stimmabgabe	11
27	Zuständigkeit	11
28	Wahlen	12
29	Initiative	
	a) Begriff, Inhalt	12
30	b) Verfahren	12
31	Fakultatives Referendum	13
32	Variantenabstimmung	13
33	Petition	14

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

2. Der Grosse Gemeinderat

34	Mitgliederzahl	14
35	Aussenbezirke	14
36	Einberufung	14
37	Teilnahme des Gemeinderates	15
38	Geschäftsgang	15
39	Zuständigkeit, fakultatives Referendum	15
40	Zuständigkeit, abschliessend	15
41	²⁾	16
42	Wahlen	16
43	Geschäftsprüfungskommission	16
44	Aufgaben	16
44a	⁹⁾	17
44b	⁹⁾	17
44c	Zusammensetzung ¹⁾	17

3. Der Gemeinderat

45	Grundsatz	17
46	Mitgliederzahl	18
47	Zuständigkeiten	18
48	Delegation von Entscheidungsbefugnissen	18
49	GemeindepräsidentIn	19
50	Stellvertretung	19
51	Ressorts	19
52	Geschäftsgang	20

4. Die Kommissionen

53	Ständige Kommissionen	20
54	Zusammensetzung	20
55	²⁾	20
56	Mitarbeit von Amtes wegen	21
57	Konstituierung, Geschäftsgang	21
58	Aufzählung	21
59	Finanzkompetenzen	21
60	Andere Kommissionen	21
61	Delegation	22

5. Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz

62	Grundsatz	22
62a	Datenschutz ¹⁾	22

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

6. Das Gemeindepersonal

63	Personalbestimmungen	22
----	----------------------	----

III Die Verwaltungsorganisation

64	Verwaltungsorganisation	23
----	-------------------------	----

IV Das Gemeindebürgerrecht

65	9)	23
66	2)	23

V Das Notrecht

67	Aufgaben	23
68	Kompetenzdelegation	23

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

69	Beginn der Amtsdauer	24
70	Inkrafttreten	24
70a	Inkrafttreten ¹⁾	24
70b	Inkrafttreten ³⁾	24
70c	Inkrafttreten ⁵⁾	24
70d	Inkrafttreten ⁷⁾	24
71	Revision	25
72	Übergangsbestimmungen	25
72a	Übergangsbestimmungen ¹⁾	25
72b	Übergangsbestimmungen ³⁾	25

Genehmigungsvermerke	26 - 31
-----------------------------	---------

Anhang I

Ständige Kommissionen	32 - 35
-----------------------	---------

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007
²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007
³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008
⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008
⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011
⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011
⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016
⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020
⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Einwohnerge-
meinde, Begriff

¹ Die Einwohnergemeinde Spiez besteht aus dem Gemeindegebiet und der Bevölkerung der Ortschaften Einigen, Faulensee, Hondrich, Spiezwiler und Spiez.

² Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Art. 2

Aufgaben,
Grundsatz

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben im Interesse des Gesamtwohls.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Art. 2a ⁷⁾

Wohnbaupolitik

Die Gemeinde betreibt eine aktive Wohnbaupolitik mit dem Ziel einer guten soziodemografischen Durchmischung der Wohnbevölkerung. Dazu fördert die Gemeinde den Erhalt und die Schaffung von preisgünstigen Wohnungen und schafft Instrumente zur Lenkung und finanziellen Unterstützung in einem Reglement.

Art. 3

Selbstgewählte
Aufgaben

¹ Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

² Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

³ Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

⁴ Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

Art. 4

Aufgabener-
füllung, Grund-
satz

¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts, leistungs- und kostenorientiert sowie sozialverträglich zu erfüllen.

¹) eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

²) aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³) eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴) aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵) eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶) aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷) eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸) eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹) aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

² Der Gemeinderat überprüft regelmässig die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung.

³ Auf die Ansprüche und Bedürfnisse der einzelnen Ortschaften wird im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung angemessen Rücksicht genommen. Sie werden in Angelegenheiten, die sie speziell betreffen, frühzeitig und in geeigneter Form miteinbezogen.

Art. 5

Träger der
Aufgaben

¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Art. 6

Erfüllung durch
Dritte

¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.¹⁾

² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.

³ Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

Art. 7

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Grosse Gemeinderat
- c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- e) das Rechnungsprüfungsorgan
- f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

Art. 8

Wählbarkeit

Wählbar sind:

- a) in den Grossen Gemeinderat, in den Gemeinderat und in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- b) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen
- c) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen

Art. 9

Unvereinbarkeit/Verwandtenausschluss

¹ Die durch die Gemeinde beschäftigten AbteilungsleiterInnen, BereichsleiterInnen⁸⁾⁹⁾ und Schulleitungen der Volksschule sowie deren stellvertretenden Personen sind nicht wählbar in den Grossen Gemeinderat, den Gemeinderat, das ihnen unmittelbar übergeordnete Organ sowie in Kommissionen (vorbehalten bleibt der Einsitz von Amtes wegen).⁵⁾

² Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Grossen Gemeinderat, dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

³ Mitglieder des Grossen Gemeinderates dürfen nicht gleichzeitig einer ständigen Kommission gemäss Anhang I und der Geschäftsprüfungskommission angehören.⁸⁾⁹⁾

3a ...⁹⁾

⁴ Im Übrigen gilt die kantonale Gesetzgebung insbesondere auch betreffend den Verwandtenausschluss.

Art. 10

Amtsdauer

¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen werden auf eine für alle Mitglieder des gleichen Organs einheitlich laufende Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen statt.

³ Die in der Zwischenzeit eintretenden Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen und Vorgänger.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

- Art. 11**
- Amtszeitbeschränkung
- ¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen sind nach Ablauf ihrer dritten Amtsdauer für die folgende Periode in das gleiche Organ nicht wieder wählbar.
- ² Eine angebrochene Amtsdauer von mehr als einem Jahr wird voll an gerechnet.
- ³ Von der Amtszeitbeschränkung sind ausgenommen:
- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
 - b) die Gemeinderätinnen oder Gemeinderäte in ihrer Eigenschaft als Mitglied sowie Präsidentin oder Präsident der ihnen zugeteilten Kommissionen
 - c) die Mitglieder der Kultur-⁴⁾ und der Sportkommission⁵⁾
- ⁴ Ein Mitglied des Gemeinderates ist auch nach Ablauf der dritten Amtsdauer als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident wählbar.

- Art. 12**
- Folgen des Ausscheidens
- ¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen treten bei ihrem Ausscheiden von allen mit der Mitgliedschaft verbundenen Ämtern zurück.
- ² Das Wahlorgan kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

- Art. 13**
- Präsidenten und Vizepräsidenten, Parteizugehörigkeit
- Sowohl im Grossen Gemeinderat wie auch im Gemeinderat dürfen Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident nicht der gleichen Partei angehören.

- Art. 14**
- Ausstand
- ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- ² Ebenfalls ausstandspflichtig sind:
- a) Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben³⁾
 - b) die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen oder Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden

¹ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007
² aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007
³ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008
⁴ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008
⁵ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011
⁶ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011
⁷ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016
⁸ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020
⁹ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne und im Grossen Gemeinderat.

⁴ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Art. 15

Öffentlichkeit ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 16

Information ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Art. 17

Auskünfte ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Art. 18

Protokollführung Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Art. 19

Ermittlung der finanziellen Zuständigkeit ¹ Für die Ermittlung der finanziellen Zuständigkeiten gelten folgende Grundsätze:

1. Bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben entspricht der massgebende Wert dem Gesamtbetrag aller Jahresausgaben. Ist dieser nicht bestimmbar, gilt die Ausgabe für einen Zeitraum von 10 Jahren. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sind zusammenzuzählen, sofern ein enger, sachlicher Zusammenhang besteht.

¹ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

² aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

2. Bei Rechtsgeschäften über Eigentum und andere dingliche Rechte wird die Zuständigkeit nach dem Kauf- oder Veräusserungspreis, gegebenenfalls nach dem Tauschwert, bestimmt. Übersteigt bei Veräusserungen jedoch der amtliche Wert den Veräusserungspreis, so gilt der amtliche Wert.

² Es werden weiter für die Ermittlung der Zuständigkeiten den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Anlagen in Immobilien
- Finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Ausgabenbeschlüsse von Gemeindeverbänden, massgebend ist die Gesamtausgabe und nicht der Gemeindeanteil
- Gewährung von Darlehen
- Anhebung von und Beteiligung an Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert
- Annahme von Schenkungen, Erbeinsetzungen und Legaten, die mit belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind.
- die Übertragung von Aufgaben an Dritte¹⁾

³ Das für einen Nachkredit zu einem Verpflichtungskredit¹⁾ zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Liegt die Ausgabenberechtigung bei der Urne, ist der Nachkredit jedoch immer vom Grossen Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zu beschliessen.⁸⁾ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

⁴ Nachkredite zu Produktgruppen von weniger als Fr. 20'000.-- beschliesst der Gemeinderat. Höhere Nachkredite beschliesst der Gemeinderat soweit diese weniger als 1 % des ursprünglichen Nettoaufwands betragen. Übrige Nachkredite zu Produktgruppen beschliesst der Grosse Gemeinderat. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates über einen Nachkredit unterliegt dem fakultativen Referendum, wenn er höher als 5 % des ursprünglichen Nettoaufwands, mindestens jedoch Fr. 100'000.-- beträgt.¹⁾ Ist der Nachkredit gebunden, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.⁸⁾

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

Art. 20

Rahmenkredite ¹ Die Stimmberechtigten oder der Grosse Gemeinderat können Rahmenkredite beschliessen.

² Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.

³ Das zuständige Organ bestimmt im Beschluss über den Rahmenkredit die Laufzeit und die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

Art. 21

Sorgfalts- und Schweigepflicht ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über vertrauliche Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 22

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 23

Beschwerderecht ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere...⁶) Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

¹ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

² aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

II Die Organe der Gemeinde

1. Die Stimmberechtigten

Art. 24

Urnenab-
stimmung Die Stimmberechtigten fassen ihre Beschlüsse und treffen ihre Wahlen durch die Stimmabgabe an der Urne.

Art. 25

Stimmrecht ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

² Vorbehalten bleiben die Ausschliessungsgründe nach den kantonalen Vorschriften.

Art. 26

Briefliche
Stimmabgabe Für die briefliche Stimmabgabe bei Gemeinde-Urnenabstimmungen gilt die gleiche Regelung wie bei kantonalen Abstimmungen.

Art. 27

Zuständigkeit ¹ Die Stimmberechtigten sind zuständig zum Erlass, zur Abänderung und Aufhebung

- a) der Gemeindeordnung
- b) des Wahl- und Abstimmungsreglementes
- c) des Baureglementes und des Zonenplanes sowie von Überbauungsordnungen, sofern diese von der baurechtlichen Grundordnung abweichen

² Die Stimmberechtigten beschliessen im Weiteren über

- a) den jährlichen Voranschlag bei Veränderung der Ansätze der ordentlichen Gemeindesteuern
- b) die Sachgeschäfte und Kredite, welche die finanzielle Kompetenz des Grossen Gemeinderates übersteigen
- c) Sachgeschäfte, die ihr gestützt auf das zustandegekommene fakultative Referendum unterbreitet werden
- d) die Vernehmlassung im Falle der Vereinigung mit anderen Gemeinden oder bei Veränderungen in ihrer Umschreibung (Art. 108 Kantonsverfassung); blosse Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates
- e) Initiativen und eventuelle Gegenvorschläge, die ihr zu unterbreiten sind

¹ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

² aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

Art. 28

Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen:

- a) die Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren
- b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten im Mehrheitswahlverfahren

Art. 29

Initiative

a) Begriff, Inhalt

¹ Mindestens der zwanzigste Teil der Stimmberechtigten kann unterschriftlich die Behandlung einer bestimmten Gemeindeangelegenheit verlangen, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates liegt.

² Der Vorschlag kann die Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs haben. Er darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

³ Gesetzlichen Vorschriften widersprechende oder offensichtlich undurchführbare Vorschläge sind vom Gemeinderat zurückzuweisen.

⁴ Jeder Vorschlag hat eine vorbehaltlose Rückzugsklausel zu enthalten.

⁵ Der Rückzug von Unterschriften nach der Einreichung des Vorschlages wird nicht beachtet.

Art. 30

b) Verfahren

¹ Die Initiative ist der Gemeindeschreiberei zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Ist die Initiative gültig, so ist sie dem Grossen Gemeinderat mit Bericht und Antrag des Gemeinderates vorzulegen. Der Grosse Gemeinderat hat binnen sechs Monaten darüber zu beraten und Beschluss zu fassen. Wird die Initiative vom Grossen Gemeinderat abgelehnt, ist sie den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

² Erfolgt die Initiative in der Form einer blossen Anregung und pflichtet ihr der Grosse Gemeinderat bei, ist dieser für die Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage innerhalb von sechs Monaten besorgt. Der Grosse Gemeinderat kann hierfür dem Gemeinderat Auftrag erteilen.

³ Fällt die Initiative nicht in die endgültige Kompetenz des Grossen Gemeinderates, ist sie innerhalb eines Jahres seit der Einreichung der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten.

¹ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

² aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁴ Dem Grossen Gemeinderat bleibt vorbehalten, im Falle einer ablehnenden Stellungnahme zur Initiative einen Gegenentwurf auszuarbeiten und diesen zusammen mit der eingereichten Initiative der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten.

⁵ Wird ein Gegenvorschlag unterbreitet, können die Stimmberechtigten gültig beiden Vorlagen zustimmen.

⁶ Das Mehr wird für beide Vorlagen gesondert berechnet. Haben sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag das Mehr erreicht, so ist die Vorlage angenommen, welche mehr Ja-Stimmen erhalten hat; die andere ist verworfen. Erhalten beide Vorlagen gleichviel Ja-Stimmen, so ist diejenige angenommen, die weniger Nein-Stimmen erhalten hat.

Art. 31

Fakultatives
Referendum

¹ Ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten kann durch Unterschrift verlangen, dass Beschlüsse des Grossen Gemeinderates der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten sind, sofern sie folgende Gegenstände betreffen:

- a) Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 bis Fr. 3'000'000⁸⁾
- b) ...⁹⁾
- c) Reglemente oder Reglementsänderungen gemäss Art. 39 GO
- d) Nachkredite, welche die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates übersteigen
- e) den Eintritt der Gemeinde in einen Gemeindeverband
- f) die finanzielle Unterstützung der im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen
- g) die Verabschiedung des jährlichen Produktegruppenbudgets¹⁾, einschliesslich der Steuersätze, sofern keine Änderung der Steueranlage erfolgt
- h) Definitionen der Produktegruppen¹⁾ im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes

² Das Begehren ist innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindeschreiberei einzureichen.

³ Wird das Referendum nicht ergriffen, treten die Beschlüsse rückwirkend auf das Datum ihrer Verabschiedung in Kraft.

Art. 32

Variantenab-
stimmung

¹ Der Grosse Gemeinderat kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, eine Variante (Eventualantrag) zum Beschluss unterbreiten.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

² Das Ergebnis der Variantenabstimmung wird analog dem Initiativverfahren ermittelt (Art. 30 Abs. 5 und 6 GO).

Art. 33

Petition Jede Person hat das Recht, beim zuständigen Organ schriftlich Wünsche, Anregungen und Anliegen anzubringen. Petitionen sind innert sechs Monaten zu prüfen und zu beantworten.⁸⁾

2. Der Grosse Gemeinderat

Art. 34

Mitgliederzahl Der Grosse Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern.

Art. 35

Aussen-
bezirke ¹ Die Aussenbezirke haben Anspruch auf folgende Mindestvertretung:
- Einigen 2 Sitze⁵⁾
- Faulensee 2 Sitze⁵⁾
- Hondrich 2 Sitze⁵⁾
- Spiezwiler 2 Sitze⁵⁾

² Für die Grenzen der Aussenbezirke gilt der Flurplan 1910.

³ Das Wahl- und Abstimmungsreglement bestimmt das Verfahren, sofern die Mindestvertretung nicht erreicht ist.

Art. 36

Einberufung ¹ Der Grosse Gemeinderat tritt zusammen
a) auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern
b) wenn es vom Gemeinderat verlangt wird
c) auf schriftliches Begehren von mindestens zehn Mitgliedern

² Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.

³ In besonderen Fällen kann der Grosse Gemeinderat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, sind im Protokoll nur die Beschlüsse einzutragen.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

Art. 37

Teilnahme des Gemeinderates Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, namens des Gemeinderates Anträge zu stellen.

Art. 38

Geschäftsgang Der Geschäftsgang wird durch die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates geregelt.

Art. 39

Zuständigkeit, fak. Referendum Der Grosse Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über:

- a) Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 bis Fr. 3'000'000⁸⁾
- b) ...⁹⁾
- c) den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung aller Gemeinde-reglemente, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten (Art.27.1 GO) fallen.
- d) Nachkredite, welche die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates übersteigen
- e) den Eintritt der Gemeinde in einen Gemeindeverband
- f) die finanzielle Unterstützung der im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen
- g) die Verabschiedung des jährlichen Produktegruppenbudgets¹⁾, einschliesslich der Steuersätze, sofern keine Änderung der Steueranlage erfolgt
- h) Definitionen der Produktegruppen¹⁾ im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes

Art. 40

Zuständigkeit, abschliessend ¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst endgültig über:

- a) Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 1'500'000⁸⁾
- b) Ausgaben von mehr als 150'000 bis Fr. 500'000, wenn dies 12 Mitglieder schriftlich innert 20 Tagen seit Publikation verlangen.⁸⁾⁹⁾
- c) die Verwendung eines freien Ratskredites von Fr. 30'000.-- im Jahr
- d) den Erlass seiner Geschäftsordnung
- e)²⁾
- f) die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes¹⁾ und der Gemeinderechnungen
- g) die Kenntnisnahme⁸⁾ der Abrechnungen über Kredite der Gemeinde und des Grossen Gemeinderates
- h) die Beschlussfassung über Initiativ-Begehren (Art. 29 GO)

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

- i)²⁾
- k)²⁾

² Der Grosse Gemeinderat hat den Stimmberechtigten zu jeder Abstimmung eine schriftliche Botschaft zu unterbreiten. Das Nähere hiezu wird in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates geregelt.

Art. 41

....²⁾

Art. 42

Wahlen

Der Grosse Gemeinderat wählt bzw. bestimmt:

- a) seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Gemeinderates
- c) ...⁶⁾
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission⁹⁾

Art. 43

Geschäftsprüfungskommission

¹ Der Grosse Gemeinderat wählt für jede Amtsdauer aus seiner Mitte eine Geschäftsprüfungskommission von neun⁸⁾ Mitgliedern.

² Die Amtsdauer ist gegenüber jener des Grossen Gemeinderates um einen Monat nachverschoben.

³ Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident werden auf ein Jahr gewählt. Sie sind in gleicher Funktion innerhalb einer Amtsperiode nicht wiederwählbar.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Gemeinderates und die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören. Ausgenommen sind Ersatzwahlen im Laufe eines Jahres.

Art. 44

Aufgaben

¹ Die Geschäftsprüfungskommission begutachtet und prüft alle Geschäfte und Vorlagen an den Grossen Gemeinderat.⁹⁾

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007
²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007
³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008
⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008
⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011
⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011
⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016
⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020
⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

² ¹⁾In die Zuständigkeit der Geschäftsprüfungskommission fallen namentlich:

- a) die Prüfung der Reglemente⁹⁾
- b) die Prüfung von Verpflichtungskrediten in ihrem Zuständigkeitsbereich
- c) die Vorberatung der Produktegruppen⁹⁾
- d) die Prüfung der entsprechenden Ergebnisse
- e) die Prüfung aller Finanzfragen⁵⁾

³ Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, von sich aus weitere Geschäfte zu beraten und dem Grossen Gemeinderat oder Gemeinderat Bericht und Antrag zu erstatten.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Rechnungsprüfungsorgan spezielle Aufträge erteilen.

Art. 44a

...⁹⁾

Art. 44b

...⁹⁾

Art. 44c¹⁾

Zusammensetzung

Jede Partei und Wählergruppe kann einen den Listenstimmenzahlen bei der Wahl des Grossen Gemeinderates entsprechenden Anspruch (in Prozenten) auf die gesamte Anzahl der Geschäftsprüfungskommissions-Sitze⁹⁾ stellen. Um alle Sitze zu verteilen, werden die höchsten Reste im Dezimalstellenbereich aufgerundet.³⁾

3. Der Gemeinderat

Art. 45

Grundsatz

Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeit.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

Art. 46

Mitgliederzahl

¹ Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Die Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten, verrichten ihre Aufgaben im Nebenamt.

Art. 47

Zuständigkeiten

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:

- Organisationsverordnung
- Benützung der Bootsplätze
- Benützung von Gemeindeanlagen

⁴ Mittels Reglementen oder übergeordnetem Recht⁸⁾ kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

⁵ Der Gemeinderat beschliesst Ausgaben bis Fr. 500'000. Er publiziert Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 bis Fr. 500'000 und gibt diese Beschlüsse den Mitgliedern des Grossen Gemeinderats bekannt. 12 Mitglieder können schriftlich innert 20 Tagen seit Publikation verlangen, dass das Geschäft dem Grossen Gemeinderat zum Beschluss unterbreitet wird.⁸⁾

⁶ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 30'000.--.

⁷ Der Gemeinderat kann seine Befugnisse durch Verordnung generell für bestimmte Bereiche oder durch Beschluss im Einzelfall einem Ausschuss des Gemeinderates, einer Abteilung, einer untergeordneten Stelle oder einer Kommission delegieren.⁸⁾

Art. 48Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss...⁶⁾ oder dem Gemeindepersonal selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

¹) eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

²) aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³) eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴) aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵) eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶) aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷) eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸) eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹) aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

Art. 49Gemeinde-
präsidentIn

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bekleidet ein Hauptamt. Jede andere Erwerbstätigkeit ist ihr oder ihm untersagt. Sie oder er kann mit Ermächtigung des Gemeinderates den Verwaltungsorganen wirtschaftlicher und anderer Unternehmungen angehören, sofern die Interessen der Gemeinde dies erfordern.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident darf nicht der Bundesversammlung angehören. Bei einer Einsitznahme in das kantonale Parlament regelt der Gemeinderat die Rahmenbedingungen.

³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt und koordiniert die Gemeindeverwaltung. Ihr oder ihm obliegt im Interesse der Gemeinde die Verbindung zu regionalen, kantonalen und eidgenössischen Instanzen.

⁴ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist Vorsitzende/r des Gemeinderates und führt gemeinsam mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die Unterschrift für den Gemeinderat und die Gemeinde.

Art. 50

Stellvertretung

¹ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Gemeinderates hat bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten deren oder dessen Funktionen zu erfüllen.

² Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ebenfalls verhindert, bestimmt der Gemeinderat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Art. 51

Ressorts

¹ Sämtliche ständigen und nicht ständigen Aufgaben des Gemeinderates werden vom Gemeinderat auf Ressorts (Fachbereiche) aufgeteilt.

² Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Ressort zu betreuen und die Stellvertretung in einem anderen Ressort zu übernehmen.

³ Den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern fällt die Aufgabe zu, die Bearbeitung der in ihr Ressort fallenden Geschäfte gemeinsam mit der/dem zuständigen AbteilungsleiterIn, DienstchefIn oder SachbearbeiterIn zu führen und sie in der Exekutive sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten.

¹) eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

²) aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³) eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴) aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵) eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶) aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷) eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸) eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹) aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

Art. 52

Geschäftsgang Im Übrigen richten sich die Organisation und der Geschäftsgang nach der Organisationsverordnung.

4. Die Kommissionen**Art. 53**

Ständige Kommissionen Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zur Gemeindeordnung bestimmt.

Art. 54

Zusammensetzung ¹ Die Parteien und Wählergruppen verständigen sich über die Sitzverteilung in den ständigen Kommissionen. Jede Partei und Wählergruppe kann einen den Listenstimmzahlen bei der Wahl des Grossen Gemeinderates entsprechenden Anspruch (in Prozenten) auf die gesamte Anzahl der Kommissionssitze stellen. Ausgenommen davon sind die Kultur- und die Sportkommission.⁵⁾ Um alle Sitze zu verteilen, werden die höchsten Reste im Dezimalstellenbereich aufgerundet.³⁾

² Die angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter ist anzustreben.

³ ...⁴⁾ Bei der Bestellung der Kommissionen ist eine angemessene Vertretung der Aussenbezirke anzustreben.

⁴ Vorsitzende von Amtes wegen sind der Partei oder Wählergruppe anzurechnen, welcher sie angehören.

⁵ Den im Grossen Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen steht ein unverbindliches Vorschlagsrecht zu.

Art. 55

....²⁾

Art. 56

Mitarbeit von Amtes wegen ¹ ...⁶⁾

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007
²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007
³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008
⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008
⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011
⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011
⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016
⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020
⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

² Der Gemeinderat bestimmt, welche Gemeindeangestellten oder Funktionäre von Amtes wegen mit beratender Stimme einer Kommission angehören und allenfalls das Sekretariat führen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung.⁸⁾

Art. 57

Konstituierung, Geschäftsgang ¹ Soweit bei den einzelnen Kommissionen nichts anderes bestimmt ist, konstituieren sich diese selbst.

² Die Kommissionen versammeln sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft dies die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.

³ Im Übrigen richten sich die Organisation und der Geschäftsgang nach der Organisationsverordnung.

Art. 58

Aufzählung Es bestehen neben der Geschäftsprüfungskommission⁹⁾ folgende ständige Kommissionen:

- Planungs-, Umwelt- und Baukommission⁵⁾
- Finanzkommission
- Kulturkommission
- Bildungskommission^{3) 5)}
- Sicherheitskommission
- Sozialkommission
- Sportkommission

Art. 59

Finanzkompetenzen ¹²⁾

²²⁾

³ Die ständigen Kommissionen verfügen ...⁶⁾ über einen freien Kredit von jährlich Fr.100.-- pro Mitglied.

Art. 60

Andere Kommissionen ¹ Der Grosse Gemeinderat oder der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nicht ständige¹⁾ Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegen-

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

stehen oder eine ständige Kommission hierfür besser geeignet erscheint. Die der Sache nach zuständige Kommission ist vorgängig anzuhören.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Art. 61

Delegation ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss und ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken.

5. Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz

Art. 62

Grundsatz ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine anerkannte externe Revisionsstelle. Wahlorgan ist der Grosse Gemeinderat.

² Die Gemeindegesetzgebung⁵⁾ umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Art. 62a¹⁾

Datenschutz Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes.

6. Das Gemeindepersonal

Art. 63

Personalbestimmungen Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

III Die Verwaltungsorganisation

Art. 64

Verwaltungs-
organisation Die Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in der Organisations-
verordnung geregelt.

IV Das Gemeindebürgerrecht

Art. 65

....⁹⁾

Art. 66

....²⁾

V Das Notrecht

Art. 67

Aufgaben Im Falle von Katastrophen oder anderen aussergewöhnlichen Lagen ha-
ben die Gemeindebehörden grundsätzlich alles zu unternehmen, was im
Interesse der Allgemeinheit steht sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe,
Ordnung und Sicherheit dient.

Art. 68

Kompetenz-
delegation ¹ Verhindern ausserordentliche Lagen das Zusammentreten des zu-
ständigen Organs, kann der Gemeinderat an dessen Stelle endgültig
über unaufschiebbare Geschäfte beschliessen und unabhängig von der
in der Gemeindeordnung geregelten Kompetenzordnung die finanziellen
Mittel bewilligen.

² Ist der Gemeinderat in Zeiten ausserordentlicher Lagen nicht be-
schlussfähig, kann auch eine Minderheit von mindestens einem Drittel
über unaufschiebbare Geschäfte verbindliche Beschlüsse fassen und die
nötigen Kredite bewilligen.

³ Der Gemeinderat hat sobald als möglich den Grossen Gemeinderat zu
informieren und diesem die nachträgliche Genehmigung der Sonderkre-
dite zu beantragen.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 69

Beginn der
Amtdauer

Die Amtsdauer beginnt:

1. für den Grossen Gemeinderat, den Gemeinderat und die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten am 01. Januar
2. für die Geschäftsprüfungskommission⁹⁾ am 01. Februar; demissionierende und nicht wiedergewählte Mitglieder werden bis zur Neuwahl nicht ersetzt
3. für die übrigen Kommissionen am 01. April

Art. 70

Inkrafttreten

Die Revision der Gemeindeordnung tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 70a¹⁾

Inkrafttreten

Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 11. März 2007 tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 70b³⁾

Inkrafttreten

Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 30. November 2008 tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 70c⁵⁾

Inkrafttreten

¹ Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 15. Mai 2011 tritt auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

² Artikel 58 sowie der Anhang I (Kommissionen) treten auf den 01. April 2013 in Kraft.

Art. 70d⁷⁾

Inkrafttreten

¹ Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. November 2016 tritt auf den 01. Januar 2017 in Kraft.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

Art. 71

Revision ¹ Eine ganze oder teilweise Revision kann jederzeit auf Beschluss des Grossen Gemeinderates stattfinden.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Initiative (Art.29 GO).

Art. 72

Übergangsbestimmungen
Kommissionen Bei einer allfälligen Aufhebung ihres Aufgabenbereiches durch die Kantonale Gesetzgebung wird die Werkjahrkommission ersatzlos aufgehoben.

Art. 72a¹⁾

Übergangsbestimmungen Die von der Teilrevision der Gemeindeordnung (Art. 9.3) betroffenen Kommissionsmitglieder können die angebrochene Amtsdauer beenden.

Art. 72b³⁾

Übergangsbestimmungen ¹ Die Amtsdauer der Kindergarten- und Primarschulkommission, der Real- und Sekundarschulkommission sowie der Zentralschulkommission wird in Abweichung von Art. 10 und 69 GO bis 31. Juli 2009 verlängert.

² Die Amtsdauer der Schulkommission beginnt am 01. August 2009 und endet analog der übrigen ständigen Kommissionen am 31. März 2013.

³ In Abweichung von Art. 11 GO werden die in der Kindergarten- und Primarschul- sowie Real- und Sekundarschulkommission geleisteten Amtsdauern bei der Amtszeitbeschränkung der Bildungskommission nicht berücksichtigt.

⁴ In Abweichung von Art. 11 GO werden die in der Bau- sowie Umweltschutz- und Planungskommission geleisteten Amtsdauern bei der Amtszeitbeschränkung der Planungs-, Umwelt- und Baukommission nicht berücksichtigt.⁵⁾

⁵ Bei den Wahlen für die Amtsdauer 2013 – 2016 richtet sich der Anspruch auf die Mindestvertretung der Aussenbezirke im Grossen Gemeinderat nach Artikel 35 neu.⁵⁾

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

Genehmigungsvermerke

Vorprüfungen	03. Juli 1999 und 17. Juli 2000 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
Beschluss des Grossen Gemeinderates	28. August 2000; Annahme der Gemeindeordnung mit 35 : 0 Stimmen zu Handen der Volksabstimmung vom 26. November 2000
Gemeindebeschluss	26. November 2000; Annahme der Gemeindeordnung mit 2694 Ja : 638 Nein Der Gemeindepräsident: U. Winkler Der Gemeindeschreiber: K. Sigrist
Öffentliche Auflage	24. Oktober bis und mit 24. November 2000 in der Gemeindeschreiberei Spiez Die entsprechende Publikation erfolgte im Simmentaler Amtsanzeiger vom 19. und 26. Oktober 2000. Während den gesetzlichen Fristen sind keine Beschwerden eingegangen. Spiez, 16. Januar 2001 Der Gemeindeschreiber: K. Sigrist
Oberinstanzliche Genehmigung	Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 23. Februar 2001 Irmgard Dürmüller Kohler, Kreisvorsteherin
Inkraftsetzung	Die Gemeindeordnung wird auf den 01. April 2001 in Kraft gesetzt. Spiez, 05. März 2001

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:	Der Sekretär:
U. Winkler	K. Sigrist

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Gemeindeordnung wurde im Amtsanzeiger vom 15. März 2001 publiziert.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007
²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007
³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008
⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008
⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011
⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011
⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016
⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020
⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 11. März 2007

Vorprüfung	20. und 26. Juli 2005 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
Beschluss des Grossen Gemeinderates	11. September 2006; Annahme der Gemeindeordnung mit 33 : 0 Stimmen zu Handen der Volksabstimmung vom 11. März 2007
Gemeindebeschluss	11. März 2007; Annahme der Gemeindeordnung mit 2'944 Ja : 572 Nein Der Gemeindepräsident: F. Arnold Der Gemeindeschreiber: K. Sigrist
Öffentliche Auflage	07. Februar bis 09. März 2007 in der Gemeindeschreiberei Spiez Die entsprechende Publikation erfolgte im Simmentaler Amtsanzeiger vom 01. und 08. Februar 2007. Während den gesetzlichen Fristen sind keine Beschwerden eingegangen. Spiez, 20. April 2007 Der Gemeindeschreiber: K. Sigrist
Oberinstanzliche Genehmigung	Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden am 15. Mai 2007 Monique Schürch, Leiterin Gemeinderecht
Inkraftsetzung Teilrevision	Die teilrevidierte Gemeindeordnung wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Namens des Gemeinderates Der Präsident Der Sekretär F. Arnold K. Sigrist Die Genehmigung und Inkraftsetzung der teilrevidierten Gemeindeordnung wurde im Amtsanzeiger vom 7. Juni 2007 publiziert.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 30. November 2008

Vorprüfung	20. Juni 2008 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
Beschluss des Grossen Gemeinderates	15. September 2008; Annahme der Gemeindeordnung mit 33 : 0 Stimmen zu Handen der Volksabstimmung vom 30. November 2008
Gemeindebeschluss	30. November 2008; Annahme der Gemeindeordnung mit 3'104 Ja : 429 Nein Der Gemeindepräsident: F. Arnold Der Gemeindeschreiber: K. Sigrist
Öffentliche Auflage	27. Oktober bis 28. November 2008 in der Gemeindeschreiberei Spiez Die entsprechende Publikation erfolgte im Simmentaler Amtsanzeiger vom 23. und 30. Oktober 2008. Während den gesetzlichen Fristen sind keine Beschwerden eingegangen. Spiez, 19. Januar 2009 Der Gemeindeschreiber: K. Sigrist
Oberinstanzliche Genehmigung	Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden am 3. Februar 2009 Monique Schürch, Leiterin Gemeinderecht
Inkraftsetzung Teilrevision	Die teilrevidierte Gemeindeordnung wird auf den 1. April 2009 in Kraft gesetzt. Namens des Gemeinderates Der Präsident Der Sekretär F. Arnold K. Sigrist Die Genehmigung und Inkraftsetzung der teilrevidierten Gemeindeordnung wurde im Amtsanzeiger vom 5. März 2009 publiziert.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007
²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007
³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008
⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008
⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011
⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011
⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016
⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020
⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 15. Mai 2011

Vorprüfung 02. März 2010 und 25. Januar 2011 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Beschluss des Grossen Gemeinderates 29. November 2010; Annahme der Gemeindeordnung mit 32 : 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zu Handen der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011

Gemeindebeschluss 15. Mai 2011; Annahme der Gemeindeordnung mit 2'109 Ja : 353 Nein

Der Gemeindepräsident: F. Arnold
Der Gemeindeschreiber: K. Sigrist

Öffentliche Auflage 12. April bis 13. Mai 2011 in der Gemeinde-schreiberei Spiez

Die entsprechende Publikation erfolgte im Simmentaler Anzeiger vom 07. und 14. April 2011
Während den gesetzlichen Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.

Spiez, 20. Juni 2011

Der Gemeindeschreiber: K. Sigrist

Oberinstanzliche Genehmigung Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden, am 13. Juli 2011.

Monique Schürch, Leiterin Gemeinderecht

Inkraftsetzung Teilrevision Gemäss Artikel 70c tritt die Teilrevision der Gemeindeordnung auf den 01. Januar 2013 in Kraft. Artikel 58 sowie der Anhang I (Kommissionen) treten auf den 01. April 2013 in Kraft.

Namens des Gemeinderates
Der Präsident **Der Sekretär**
F. Arnold K. Sigrist

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der teilrevidierten Gemeindeordnung wurde im Simmentaler Anzeiger vom 18. August 2011 publiziert.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007
²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007
³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008
⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008
⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011
⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011
⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016
⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020
⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 27. November 2016

Vorprüfung	14. Juni 2016 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
Beschluss des Grossen Gemeinderates	20. Juni 2016; Annahme des Gegenvorschlages des Gemeinderates zur Initiative mit 22 : 11 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zu Handen der Volksabstimmung vom 27. November 2016
Gemeindebeschluss	27. November 2016; Annahme des Gegenvorschlages des Gemeinderates zur Initiative mit 2'304 Ja : 1'729 Nein Die Vizegemeindepräsidentin: J. Brunner Die Gemeindeschreiberin: T. Brunner
Öffentliche Auflage	27. Oktober 2016 bis 27. November 2016 in der Gemeindeschreiberei Spiez Die entsprechende Publikation erfolgte im Simmentaler Anzeiger vom 27. Oktober 2016 Während den gesetzlichen Fristen sind keine Beschwerden eingegangen. Spiez, 28. November 2016 Die Gemeindeschreiberin: T. Brunner
Oberinstanzliche Genehmigung	Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden, am 12. Mai 2017. Monique Schürch, Leiterin Gemeinderecht
Inkraftsetzung Teilrevision	Gemäss Artikel 70d tritt die Teilrevision der Gemeindeordnung auf den 01. Januar 2017 in Kraft. Namens des Gemeinderates Die Vizepräsidentin Die Sekretärin J. Brunner T. Brunner Die Genehmigung und Inkraftsetzung der teilrevidierten Gemeindeordnung wurde im Simmentaler Anzeiger vom 1. Juni 2017 publiziert.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007
²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007
³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008
⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008
⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011
⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011
⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016
⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020
⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 29. November 2020

Vorprüfung	20. August 2020 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
Beschluss des Grossen Gemeinderates	7. September 2020 Annahme der Gemeindeordnung mit 34 : 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zu Handen der Volksabstimmung vom 29. November 2020
Gemeindebeschluss	29. November 2020 Annahme der Gemeindeordnung mit 3'207 Ja : 786 Nein
	<p>Die Gemeindepräsidentin Die Gemeindeschreiberin J. Brunner T. Brunner</p>
Öffentliche Auflage	<p>22. Oktober 2020 bis 23. November 2020 in der Gemeindeschreiberei Spiez</p> <p>Die entsprechende Publikation erfolgte im Simmentaler Anzeiger vom 22. Oktober 2020. Während den gesetzlichen Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.</p> <p>Spiez, 29. November 2020</p> <p>Die Gemeindeschreiberin T. Brunner</p>
Oberinstanzliche Genehmigung	Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden, am 11. Januar 2021
Inkraftsetzung Teilrevision	<p>Die Teilrevision der Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>Namens des Gemeinderates Die Präsidentin Die Sekretärin J. Brunner T. Brunner</p> <p>Die Genehmigung und Inkraftsetzung der teilrevidierten Gemeindeordnung wurde im Simmentaler Anzeiger vom 21. Januar 2021 publiziert.</p>

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007
²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007
³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008
⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008
⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011
⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011
⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016
⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020
⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

Anhang I: Kommissionen

Datenschutzkommission²⁾

Planungs-, Umwelt- und Baukommission⁵⁾

Mitgliederzahl:	9 ⁸⁾
Vorsitz von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat ⁵⁾
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Bau- und Feuerpolizei - Baubewilligungsverfahren gemäss Baureglement - 2) - Tiefbau - Gewässerunterhalt und Wasserbau - Gemeindestrassen - Abwasseranlagen - Öffentliche Beleuchtung - Umweltrelevante Geschäfte⁵⁾ - Natur- und Landschaftsschutz⁵⁾ - Abfallentsorgung⁵⁾ - Planungsverfahren und übrige Aufgaben gemäss Baureglement⁵⁾ - Mobilität / öffentlicher Verkehr⁸⁾ - Energie⁸⁾

Besonderes: Sie kann wo nötig in eigener Kompetenz Fachausschüsse bilden und aussenstehende Fachleute beziehen.⁸⁾

Finanzielle Befugnisse:	2)
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Finanzkommission

Mitgliederzahl:	7 ⁵⁾
Vorsitz von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat ⁵⁾
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007
²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007
³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008
⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008
⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011
⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011
⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016
⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020
⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

Aufgaben:	- Prüfung aller Geschäfte finanzieller Bedeutung - Erarbeitung Finanzplan, Budget, Rechnung - Hochbau/Liegenschaften ¹⁾ - ... ⁹⁾ - ... ⁹⁾
Finanzielle Befugnisse:	2)
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Schulkommission Heilpädagogische Schule²⁾

Kindergarten- und Primarschulkommission⁴⁾

Kulturkommission

Mitgliederzahl:	7
Vorsitz von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat ⁵⁾
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	- Kulturelle Belange
Finanzielle Befugnisse:	2)
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	Die Kulturkommission ist nicht politisch zusammengesetzt. Die kulturellen Vereinigungen sind angemessen zu berücksichtigen.

Real- und Sekundarschulkommission⁴⁾

Bildungskommission³⁾⁵⁾

Mitgliederzahl:	9
Vorsitz von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Beratende Stimme und Antragsrecht	6)
Wahlorgan:	Gemeinderat ⁵⁾
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat ⁵⁾

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

Aufgaben: - Kindergarten und Volksschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung sowie des Schulreglementes

Unterschrift: Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Sicherheitskommission

Mitgliederzahl: 7⁵⁾

Vorsitz von Amtes wegen: Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher

Beisitzer von Amtes wegen: - Feuerwehr- und Zivilschutzkommandant⁸⁾
-...²⁾
- Dienstchef Polizeiinspektorat⁸⁾
mit beratender Stimme und Antragsrecht

Wahlorgan: Gemeinderat⁵⁾

Übergeordnete Stelle: Gemeinderat

Aufgaben: - Orts- und Gemeindepolizeiwesen⁸⁾
- Bestattungswesen, Friedhofanlagen
- Verkehrssicherheit, -technik und Parkplatzbewirtschaftung⁸⁾
- Feuerwehr und Zivilschutz

Finanzielle Befugnisse: 2)

Unterschrift: Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Sozialkommission

Mitgliederzahl: 7⁵⁾

Vorsitz von Amtes wegen: Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher

Wahlorgan: Gemeinderat⁵⁾

Übergeordnete Stelle: Gemeinderat⁵⁾

Aufgaben: - Sozialhilfe gemäss kantonalen Gesetzgebung
(individuell und institutionell)⁵⁾⁸⁾
- Erwachsenen- und Kinderschutz gemäss
eidgenössischer und kantonalen Gesetzgebung⁵⁾

Finanzielle Befugnisse: 2)

Unterschrift: Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020

⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020

Besonderes: ...⁶⁾
 Sie kann wo nötig in eigener Kompetenz Fachausschüsse bilden und aussenstehende Fachleute beziehen.

Sportkommission

Mitgliederzahl: 7
 Vorsitz von Amtes wegen: Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher⁵⁾
 BeisitzerIn von Amtes wegen: ⁶⁾
 Wahlorgan: Gemeinderat⁵⁾
 Übergeordnete Stelle: Gemeinderat
 Aufgaben: - ...⁶⁾
 - zuständig für alle sportlichen Belange⁸⁾
 - Bindeglied/Koordinationsstelle zwischen den lokalen Sportvereinen und Behörden⁵⁾
 -...⁵⁾⁹⁾
 Finanzielle Befugnisse: 2)
 Unterschrift: Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
 Besonderes: Die Sportkommission ist nicht politisch zusammengesetzt. Die sportlichen Vereinigungen sind angemessen zu berücksichtigen.⁵⁾

Umweltschutz- und Planungskommission⁶⁾

Werkjahrkommission²⁾

Zentralschulkommission⁴⁾

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007
²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007
³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008
⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008
⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011
⁶⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011
⁷⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016
⁸⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2020
⁹⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2020